



Bezirkshauptmannschaft Leibnitz

«Postalische_Adresse»

→ **Anlagenreferat**

Wasserrecht

Bearb.: Mag. Maximilian Hutter
Tel.: +43 (3452) 82911-220
Fax: +43 (3452) 82911-550
E-Mail: bhlb-
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLB-102005/2025-4

Leibnitz, am 21.05.2025

Ggst.: Pichler Beteiligungs GmbH, 8431 Gralla, Pichlerstraße 6;
Oberflächenentwässerung und Nutzwasserbrunnen
in der KG Untergralla;
Wiederverleihung

Öffentliche Bekanntmachung

Mit der Eingabe vom 20.05.2025 hat die **Pichler Beteiligungs GmbH, 8431 Gralla, Pichlerstraße 6**, die **Wiederverleihung** des bestehenden und unter PZ 10/2860 (Oberflächenentwässerung) und PZ 10/2861 (Nutzwasserbrunnen) im Wasserbuch Leibnitz eingetragenen Wasserrechtes (Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz vom 22.12.2005, GZ.: 3.0,703/2005), für die Versickerung von Oberflächenwässern und den Betrieb eines Brunnens zur Entnahme von Kühlwasser auf **Grundstück Nr. 294, KG Untergralla**, beantragt.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG. 1991, BGBl. Nr. 51, und der §§ 10 (2), 32 (2) lit. c, 34, 98 und 107 WRG. 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung BGBl. I/73/2018, in Verbindung mit § 6 Z. 2 Regionalprogramm, LGBl. 24/2018, der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 21.03.2018, mit der ein Grundwasserschutzprogramm zum Schutz der Grundwasserkörper Graz – Bad Radkersburg erlassen und Schongebiete bestimmt werden, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Dienstag, den 10.06.2025
um ca. 11:00 Uhr**

mit dem Zusammentritt an **Ort und Stelle (8431 Gralla, Pichlerstraße 6)** angeordnet.

Verhandlungsleiter ist:
Mag. Maximilian Hutter

wasserbautechnischer Amtssachverständiger ist:
Ing. Christian Graf

8430 Leibnitz • Kada-Gasse 12

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT882081510000011113 • BIC STSPAT2G

Zur Beachtung durch die Geladenen:

Gemäß § 42 AVG. 1991 finden Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung hieramts oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung, und verliert man die Stellung als Partei, wenn keine Einwendungen vorgebracht werden, die die Verletzung eines subjektiv öffentlichen Rechtes behaupten.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Wer die Stellung als Partei aufgrund eines Wasserbenutzungsrechtes beansprucht, hat bei sonstigem Verlust dieses Anspruches seine Eintragung im Wasserbuch darzutun oder den Nachweis zu erbringen, dass ein entsprechender Antrag an die Wasserbuchbehörde gestellt wurde.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz während der Amtsstunden zur Einsichtnahme durch die Beteiligten auf.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Maximilian Hutter
(elektronisch gefertigt)